

## Die vierte Kriegs-Anleihe.

### Kriegsanleihe und Mündelgelder.

Der preußische Justizminister hat unter dem 22. Februar eine allgemeine Verfügung an die Vormundschaftsrichter gerichtet, worin er ihnen wie bei der zweiten und dritten Kriegsanleihe, empfiehlt, darauf hinzuwirken, daß verfügbare Mündelgelder in möglichst weitem Umfange durch Zeichnungen auf die Anleihe verwandt werden. Die Vormundschaftsrichter sollen prüfen, in welchen Vormundschaften verfügbare Mittel zu dem oben gedachten Zweck vorhanden sind, und die Vormünder sollen in solchen Fällen auf die in den allgemeinen Verfügungen vom 23. Februar und 24. August 1915 hervorgehobenen Gesichtspunkte und die große Bedeutung der Anleihe für die Durchführung des Krieges hingewiesen werden.

Die Vormundschaftsrichter werden sich meist dieser Aufgabe in derselben Weise entledigen wie ihr höchster Vorgesetzter, d. h. sie werden ihrerseits ein Schreiben an die Vormünder ihres Bezirks erlassen, das in ähnlichen Redewendungen gehalten ist wie die Verfügung des Justizministers. Damit ist für die meisten Vormundschaftsrichter die Sache erledigt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß diese rein bürokratische Art der Erledigung der Angelegenheit so gut wie keine Erfolge aufzuweisen hat. Wenn die Vormundschaftsrichter wiederum die Akten durchsehen, so werden sie finden, daß ihre Ermahnungen nichts genügt haben, und daß ganz überwiegend die Mündelvermögen noch ebenso angelegt sind wie vor dem Kriege. Das kommt einmal daher, weil viele Vormünder einberufen sind und sich nicht um die Angelegenheiten ihrer Mündel kümmern können, ohne daß vom Vormundschaftsrichter, der sehr leicht von Amts wegen diese Fälle ermitteln könnte, etwas geschieht, z. B. ein Pfleger ernannt wird. Sodann stehen, namentlich in ländlichen und kleinbürgerlichen Kreisen, viele Vormünder der Zeichnung der Kriegsanleihe und dem Erwerb von Wertpapieren völlig verständnislos gegenüber und legen deshalb das Schreiben des Amtsgerichts zu ihren Akten, ohne ihm Beachtung zu schenken.

Deshalb wäre es dringend zu wünschen, daß der Justizminister die Vormundschaftsrichter aufforderte, schleunigst zu berichten, was sie bei der zweiten und dritten Kriegsanleihe getan haben, um seinen Verfügungen nachzukommen, welche ziffermäßigen Erfolge sie gehabt haben und worauf etwaige Mißerfolge zurückzuführen sind, ob die Vormünder aus Unkenntnis, Mißtrauen, anderweiter Verwendung oder aus welchen sonstigen Gründen nicht gezeichnet haben. Daß das recht gut möglich ist, zeigt das Beispiel des Amtsgerichts Osthofen bei Worms, in dessen Bezirk bei der dritten Kriegsanleihe allein 133 000 M. gezeichnet worden sind. Die Vormünder müßten persönlich eingeladen werden, damit die Sache mit ihnen besprochen werden kann. Das ist der einzige Weg, auf dem nennenswerte Ergebnisse erzielt werden können.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß möglicherweise Vormünder, die für die ersten drei Kriegsanleihen für ihre Mündel gezeichnet haben, für die vierte Anleihe nicht zeichnen, weil zur Anlage verfügbare Gelder nicht vorhanden sind und weil den Vormündern nicht bekannt ist, daß sie durch Lombardierung von Wertpapieren bei der Kriegsdarlehnskasse solche beschaffen können. Der Zinsfuß für derartige, für die Zeichnung der Kriegsanleihe aufgenommene Darlehen beträgt bekanntlich 5¼ Prozent, während die Anleihe 5 Prozent Zinsen trägt, dafür aber zu 98.50 ausgegeben wird. Selbst wenn das Mündel bei der spätern Tilgung des Kredits eine Einbuße erleide, was aber nicht zu erwarten ist, zumal bisher unsere Anleihen stets den Ausgabekurs behauptet haben, würde der vaterländische Zweck es rechtfertigen, daß das kleine Opfer gebracht wird. Da aber die überwiegende Mehrzahl der Vormünder von der Möglichkeit, durch Lombardierung von Wertpapieren Mittel zur Zeichnung der Anleihe zu beschaffen, keinen Gebrauch gemacht hat, so müßten sie durch die Vormundschaftsrichter, die natürlich die Aufnahme des Darlehns und die Lombardierung der Wertpapiere zu genehmigen hätten, darüber belehrt werden. Sowie bekannt geworden ist, haben aber die Vormundschaftsrichter wenigstens bei den bisherigen Anleihen die Vormünder nicht entsprechend belehrt.